

Wichtige Hinweise zu Ihrem Bausparvertrag

Konditionenangebot Tarif gemäß Allgemeine Bedingungen für das Bauspargeschäft Spartarif (ABB)

Tarif	1.Zinsperiode (1. Jahr)		2.Zinsperiode (2. bis 6. Jahr)
s Flex-Bausparen	3 %	für Vertragsinhaber:innen über 30 Jahre	variable Zinsen
	4 %	für Vertragsinhaber:innen unter 30 Jahre	
s Plan-Bausparen	3 %	für Vertragsinhaber:innen über 30 Jahre	1,4 %
	4 %	für Vertragsinhaber:innen unter 30 Jahre	1,4 %
	3 %	bei 7.200 Euro Einmalerlag im 1. Monat*	1,9 %
	4 %	bei 25.000 Euro Einmalerlag im 1. Monat	2,0 %

Hinweis: Die vereinbarte Verzinsung gilt gem. Pkt. I. 2) der ABB nur innerhalb der gesetzlichen Mindestbindungsfrist (dzt. 6 Jahre). Für Einlagen nach Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist gilt der Zinssatz gem. Pkt. I. 2) 4. ABB. Darüber hinaus ist die Bausparkasse nicht verpflichtet, den Guthabensteil, der die vereinbarte Vertragssumme überschreitet, zu verzinsen.

Folgen bei Kündigung Ihres Bausparvertrages

Vorzeitige (Teil)Kündigung

Bausparverträge werden mit einer **Mindestlaufzeit von 6 Jahren** abgeschlossen. Das heißt: Danach können Sie frei über das angesparte Guthaben plus Prämien und Zinsen verfügen. Eine **vorzeitige Kündigung** (gesamter Betrag) oder Teilbehebung (Auszahlung von Teilen des Guthabens mit Zustimmung der Bausparkasse gemäß ABB) vor Ende der Mindestlaufzeit ist möglich, sie ist allerdings gemäß den Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft (Spartarif) und Einkommensteuergesetz mit folgenden **finanziellen Konsequenzen** verbunden:

- Die gesamten bis zum Kündigungszeitpunkt angefallenen bzw. die bezüglich des behobenen Teilbetrages angefallenen **Zinsen** verringern sich rückwirkend mit Vertragsbeginn nach folgender Staffelung:
 - Wird die Kündigung in den ersten beiden Laufzeitjahren wirksam, werden die angefallenen Zinsen um 80 % reduziert,
 - im 3. Laufzeitjahr um 60 %,
 - im 4. Laufzeitjahr um 40 %,
 - im 5. Laufzeitjahr um 35 % und
 - im 6. Laufzeitjahr um 30 %.
- Zusätzlich zur Zinsreduktion werden bei vorzeitiger Kündigung folgende **Kündigungsspesen** verrechnet: vereinbarter monatlicher Sparbetrag x Anzahl der vollen Monate, die bis zum Ende der Mindestlaufzeit fehlen, x 3 %.
- Etwaige gewährte **Bonifikationen** sind zur Gänze zurückzuzahlen; und
- die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen **Bausparprämien** sind prinzipiell zurückzuzahlen, es sei denn, das Guthaben wird im Sinne des § 108 Absatz 7 Einkommensteuergesetz für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, der Pflege, der Wohnraumschaffung oder -sanierung verwendet.

Kündigung nach Ablauf der 6-jährigen Mindestlaufzeit bei Nichtleistung der vereinbarten Sparbeträge

Wurden im Kündigungszeitpunkt die vereinbarten **72 monatlichen Sparbeträge nicht geleistet**, werden folgende **Kündigungsspesen** verrechnet: vereinbarter monatlicher Sparbetrag x Anzahl voller monatlicher Sparbeträge, die auf 72 Sparbeträge fehlen, x 2 %.

Die Anzahl der fehlenden monatlichen Sparbeträge wird auf Basis des angesparten Guthabens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung berechnet.

Alle notwendigen Informationen zur Kündigung eines Bausparvertrages, eine Übersicht über die Kündigungsspesen und Zinsrückrechnung sowie hilfreiche Beispiele finden Sie zudem auf unserer Website in den FAQs Bausparen:

www.sbausparkasse.at/de/bausparen/faq-bausparen#kueundigung-ablauf

Gebühren für Sonderleistungen

Falls die Bausparkasse Sonderleistungen erbringt, die über die gewöhnliche Abwicklung eines Bausparvertrages hinausgehen, kann die Bausparkasse dafür vom Bausparer zu leistende Gebühren festsetzen, z.B. für Sperrungen oder Eilüberweisungen. Diese Gebühren werden gewöhnlich dem Ansparkonto angelastet, können aber auch im Einzelfall zur Einzahlung vorgeschrieben werden. Die gebührenpflichtigen Sonderleistungen und die Höhe der Gebühren können Sie bei der Bausparkasse jederzeit kostenfrei erfragen; die Preistabelle ist zudem auf der Website der Bausparkasse unter www.sbausparkasse.at jederzeit einsehbar.

Weitere Information

Werden die Rechte aus dem Vertrag ohne Zustimmung der Bausparkasse übertragen, abgetreten oder verpfändet oder werden diese Rechte von dritter Seite gepfändet, so hat die Bausparkasse das Recht, den Vertrag zu kündigen.

*gilt bei prämierten Bausparverträgen pro Person in der förderbaren Beitragsleistung.